

Kurztitel

Landarbeitsgesetz 1984

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 287/1984

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 54

Inkrafttretensdatum

19.07.1984

Außerkrafttretensdatum

12.07.1994

Text**Rechtswirkungen**

§ 54. (1) Die Betriebsvereinbarung ist, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 40 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

(BGBI. Nr. 782/1974, Art. I Z 26)